

A.1 Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplanes

- Flächen für Abgrabungen
- Flächen für Abgrabungen (Steinabbau)
- Flächen für den zukünftigen Steinabbau / Erweiterungsfächen
- Flächen auf denen kein weiterer Abbau zulässig ist
- Abgrenzung der Abbaueigenschaft innerhalb des Steinbruchgeländes
- Abbaufolge in den Abbauebenen A und B
- Hauptbaurecht innerhalb der Abbaufächen
- Flächen für Aufschüttungen / Lager für nicht verwertbares Material aus dem Steinbruch einschließlich Einbau von Fremdmaterial der Kategorie 2
- Erweiterung der Verfüllbereiche

- Böschungen im Bereich der Flächen für Abgrabungen:
 - Abbauböschung 70-80° (Endzustand)

- Flächen für Wald mit Festsetzung der nachfolgenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:
 - Erhaltung und Entwicklung zu naturnahem Bergmischwald - Beständen

- Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen:
 - Räumlicher Geltungsbereich
 - Maßangabe in Meter
 - Höhenlinien und Höhenangaben für die Abbaufälle der Sohle/ der Berme im Endzustand
 - Höhenlinien und Höhenangaben für die Wiederverfüllung im Endzustand
 - private Zufahrtswege bzw. Zufahrtsbereiche / wie vor bzw. Wege variabel
 - privater Zufahrtsweg/ Betriebswege in Lage veränderbar
 - Auflagebereich für erstmalige Verlegung der Sortieranlage im Jahr 2007
 - Bereich der Kennzeichnungspflicht der endgültigen Abbaukante durch dauerhafte Höhenfestsetzungen

A.2 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen des Bebauungsplanes

- Bestehende Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Höhenlinien, Urdgelände
- Höhenlinien, Vermessung 6/2006
- Forstwege Bestand
- bestehende Abbrückkante des Steinbruches gem. Vermessung vom 6/2006
- Gewässer (Wertach)
- Tobel mit zeitweiser Wasserführung
- Grünfläche (Wiese, Weide, Alpenweide)
- Schlammbecken / Entwässerung
- Gehölze, Einzelbaum
- Gebäude/ Betriebsgebäude Bestand
- Sortieranlage
- Genehmigte Verfüllhöhe der Deponie
- Genehmigte und in Abbau befindliche Flächen
- genehmigte Verfüllbereiche
- bestehende Ausgleichsflächen gem. Genehmigungsbescheid für bisherige Eingriffe
- Wald mit besonderer Schutzfunktion (WFP 1997)
 - Landschaftsbild
 - Bodenschutz
 - Straßenschutz
- amtliche Biotope mit Nummer
- Schließung der Zufahrt vorbehaltlich der eigentumsrechtlichen Regelung im Jahre 2013
- Schnittlinie

B. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Wertach, Landkreis Oberallgäu erläßt aufgrund

- der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 968)
- des Art. 81 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert am 01.01.2008 (GVBl. S. 588)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 4. 1995 (BGBl. I S. 496)
- der Verordnung über die Ausweisung der Baueinheiten und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 PlanV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I S. 58 1991)

zur Regelung des Steinabbau nach ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens, für die Grundstücke im nebenstehenden Geltungsbereich folgende

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Steinbruch Wertach" als Satzung.

Zu den Bestandteilen der Satzung gehören die vorliegende Bebauungsplanzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 08.10.2007 sowie die zeichnerischen Festsetzungen des Grünordnungsplans vom 08.10.2007, jeweils zuletzt geändert am 29.04.2008. Beteiligt sind die Begründung mit gesondertem Umweltbericht, jeweils zuletzt geändert am 29.04.2008.

C.1 Festsetzungen durch Text

Ergänzend zu den Festsetzungen durch Plan, gelten folgende textliche Festsetzungen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Flächen für den Gewinn von Bodenschätzen gemäß §9 Abs. 1 Ziffer 17 BauGB sowie Höhenlage gemäß § 9 Abs. 3 BauGB.

- Abbau
- (1) Zulässig ist der Abbau von Stein nur auf den speziell durch die Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für den Steinabbau. Die maximale Abbaueife wird innerhalb der Abbaufächen auf die Sohlenhöhe 910 m. ü. NN festgesetzt. Die im Plan dargestellten Abbaufächen, Hangneigungen und Berme sind anzuhalten und stellen den jeweiligen Endzustand des Abbaus dar. Als Nachweise sind zur Kennzeichnung der endgültigen Abbaufächen geeignete Höhenfestsetzungen (z.B. Eisenrohre), wie in der Planzeichnung festgesetzt, dauerhaft herzustellen. Zur Sicherung und Wiederherstellung der Höhenfestsetzungen ist in einem rückwärtigen Abstand von ca. 10 m eine zweite Reihe von Höhenfestsetzungen herzustellen.

- (2) Neben dem grundlegenden Abbau auf der Basisfläche (bisher genehmigter Abbaubereich) hat in den jeweilig festgesetzten Abbauebenen A und B der weitere Abbaufortschritt entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Abbauebenen zu erfolgen. Die jeweilige Hauptbaurechtung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Die Wiederverfüllung der Lärm- und Sichtschutzmodifikationen hat entsprechend den im Grünordnungsplan festgesetzten Reaktivierungsabschnitten zu erfolgen. Die im Grünordnungsplan festgesetzten Reaktivierungsmaßnahmen sind zu beachten.

- (3) Die Abbaustellen sind unter Berücksichtigung der Lagerverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials so anzulegen, daß unbeabsichtigte Bodenbewegungen und Hangrutschungen vermieden werden.

- (4) Die Verlegung der Sortieranlage in den im Plan festgesetzten Standortbereich im Jahre 2007 hat so nah als möglich an die Felswand auf einer Sohlenhöhe von 950 bis 960 m.ü. NN zu erfolgen.

- Wiederverfüllung
- (5) Die Verfüllung der Steinbruchsohle darf nur mit grundwasserneutralem Material erfolgen. Eine Verfüllung mit Fremdmaterial ist bei Einhaltung der nachfolgenden Festlegungen zulässig:
 1. Die Fremdverfüllung beginnt frühestens im Jahre 2009.
 2. Die Verfüllung mit Fremdmaterial erfolgt zuerst im Reaktivierungsabschnitt 1 des Bichelkopfes.
 3. Das Volumen des Fremdmaterials wird auf maximal 150.000 m³ festgelegt.
 4. Das im Steinbruchgelände für eine teilweise Verfüllung zu verwendende Fremdmaterial wird auf ein Gesamtvolumen von 15.000 m³ pro Jahr begrenzt.
 5. Zur Verfüllung darf nur unbelastetes Aushubmaterial der Kategorie 20* gem. Fortschreibung der LAGA-Mitteilung M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" um den Teil 1.2 "Bodennasser" ("Technische Regeln Boden") Stand 05.11.2004, kein Bauschutt und keine Gartenabfälle etc. verwendet werden.

- Bodenschutz
- (6) Mutterboden und Aбраum sind in getrennten Meten bis zum Wiedereinbau im Rahmen der Reaktivierungsplanung gemäß zu legen. Humus oder Aбраum darf nicht abgetrennt werden und muß in der gesamten Menge für die Reaktivierung verwendet werden. Sofern Mutterboden anfällt ist dieser absetzt vom Abbaubetrieb bei einer maximalen Metenhöhe von 1,50 m zu lagern und darf nicht durch Befahren bzw. andere Maßnahmen verdetert werden.

- Grundwasserschutz
- (7) Das Grundwasser darf durch den Steinabbau nicht beeinträchtigt werden.

- (8) Die Verfüllung der Steinbruchsohle darf nur mit bruchzeitigem grundwasserneutralem Material erfolgen. Müll, Abbruch oder Bauschutt dürfen nicht in den Abbaustellen abgelagert oder zwischengelagert werden.

D. Verfahrensmerkmale

- Festsetzungen für die Reaktivierung
- (9) Nach Abbau und Verfüllung sind die Abbaufächen zu reaktivieren. Die Reaktivierung ist derart durchzuführen, dass eine homogene Einbringung in die Landschaft erfolgt.
 - (10) Die Reaktivierung des Steinbruches ist im Einzelnen wie folgt durchzuführen:
 - Die im Grünordnungsplan eingetragenen Lärm- und Sichtschutzmodifikationen sind in der festgelegten Rangfolge mit dem anfallenden, nicht verwertbaren Material sowie mit Fremdmaterial der Kategorie 20* (Aushubmaterial) herzustellen. Der Aufbau des südlichen Geländemodifikation (Bereich 2 und 3) erfolgt nach Abbaufortschritt von Süden nach Norden.
 - Die Auffüllbereiche im Westen und Süden sind nach Auftrag der Reaktivierungsschicht (Aбраum und Oberboden) für die Folgerückführung Wild herzustellen. Der Aufbau eines naturnahen Bergmischwaldes hat in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Für die Initialbepflanzung ist die Gehölzartenauswahl in Ziff. 2 (5) zu beachten.
 - Die Auffüllbereiche 1 und 2 sowie der westliche Bereich des Auffüllbereiches 3 (3a) müssen die angegebenen Höhenfestsetzungen verfallt werden. Die übrigen Höhenangaben stellen max. Reaktivierungshöhen dar.
 - Die nördlichen Steilwände bleiben als Felswände erhalten. Eine teilweise Auffüllung der Zwischenberme nach Abschluss der Abbaufälligkeit kann in Abstimmung mit dem Markt Wertach erfolgen. Die Felswände bleiben der natürlichen Sukzession überlassen.

- 1.2 Festsetzung von Anpflanzungen und Bindung von Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB im Rahmen der Reaktivierung der Abbaufächen.
- (11) Zur Verwirklichung der Ziele von Landschaftspflege und Grünordnung werden folgende Pflanzangebote für die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt:
1. Aufzucht standorttypischer Bergmischwälder auf den verfüllten Bereichen, unter Verwendung der in der Planzeichnung in Ziff. 2 (5) angegebenen Arten und in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde.
 2. Die Unterpflanzung der angeschnittenen Waldränder mit Buche hat zentral nach der Rodung zu erfolgen.

- 1.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- (12) Der Steinabbau stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und unterliegt damit einer Ausgleichsverpflichtung. Die Eingriffsmittlung ist in der Karte Eingriffsmittlung in der Begründung dargestellt.
- (13) Die Ausgleich kann innerhalb des Steinbruchgeländes nach erfolgter Reaktivierung der Flächen gemäß den Festlegungen im Grünordnungsplan hergestellt werden.

C.2 Hinweise durch Text

- (1) Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften "Steinbrüche, Gräber und Haldenabgrabungen" (B50 42) sowie die Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brichen und Tagesbauen (Eckpunktregister) sind zu beachten.
- (2) Aus Lärmschutzgründen ist der Betrieb von Steinabbau und Reaktivierung einschließlich des Zu- und Abfahrtsverkehrs zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig. Zudem ist durch regelmäßigem Befahren der Zu- und Abfahrtsstraßen, o.ä. Maßnahmen, dafür Sorge zu tragen, dass keine übermäßigen Staubemissionen auftreten.
- (3) Bei Genehmigung der Abbaufälligkeit ist zu berücksichtigen, dass Vermessungs- und Grenzpunkte, vor dem Abbau zur Umzeichnung in das einheitliche Gauß-Krüger-Koordinatensystem aufgenommen und damit gesichert werden müssen.
- (4) Bei Genehmigung der Abbaufälligkeit sind die endgültigen Abbaugrenzen sowie die Höhenfestsetzungen dauerhaft und deutlich sichtbar in Abstimmung mit dem Markt Wertach herzustellen.

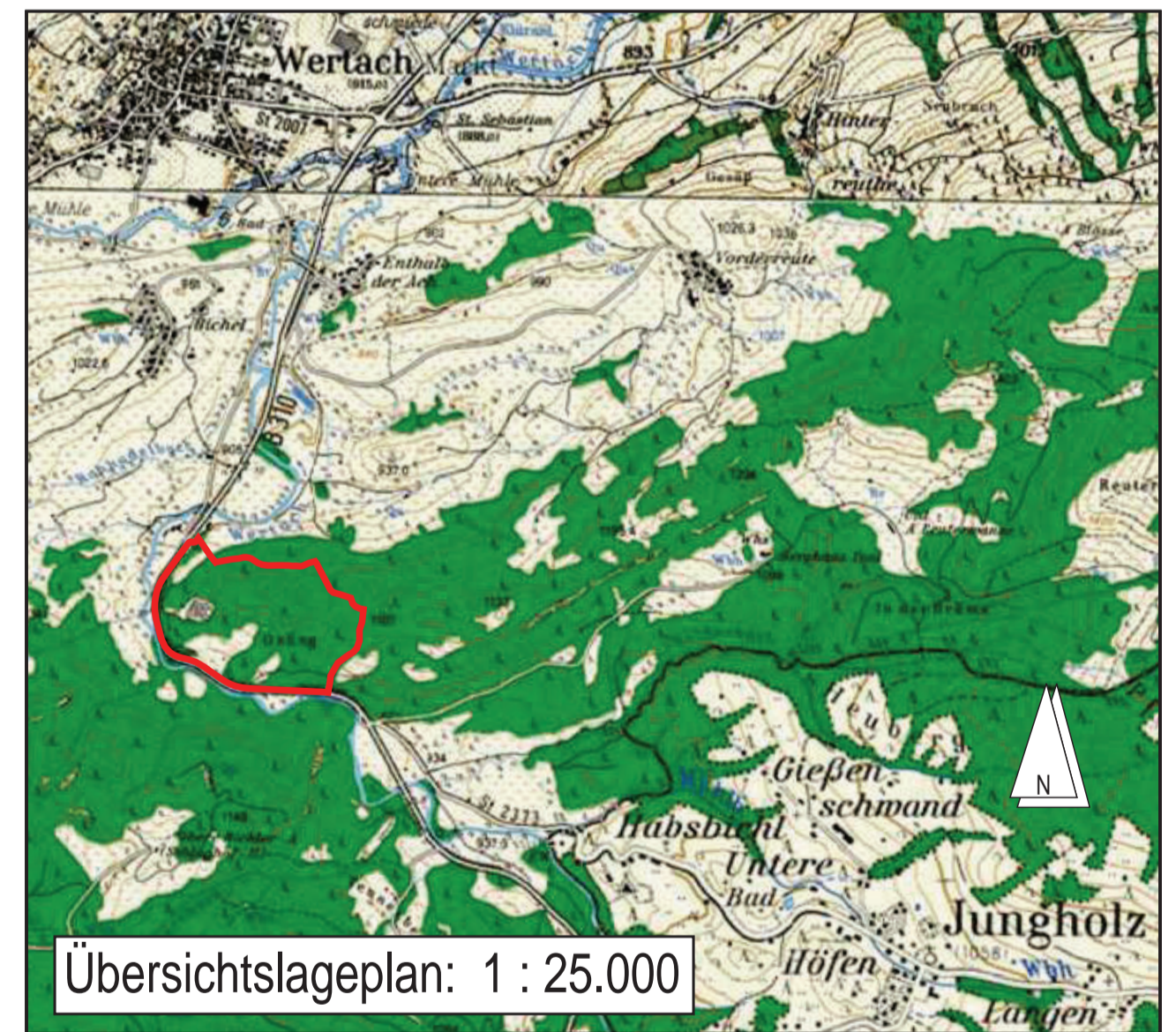
- (5) Pflanzliste Bergmischwald (Hainbuche-Tanne-Buche-Wald)

- Mindestqualität: Forstware
- | | |
|--|--------------------------------------|
| Bäume: | Sträucher |
| Fagus sylvatica (Buche) | Cornus sanguinea (Roter Hartleigler) |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn) | Cataegus monogyna (Weißdorn) |
| Fraxinus excelsior (Eiche) | Ligustrum vulgare (Liguster) |
| Prunus avium (Vogelkirsche) | Prunus spinosa (Schlehe) |
| Ulmus glabra (Berg-Ulme) | Rhamnus cathartica (Kreuzdorn) |
| Rosa spec. (Wildrosen) | Salic caprea (Schweide) |
| Prunus avium (Vogelkirsche) | Sorbus aucuparia (Eberesche) |
| Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) | |

- (6) Für die Modellierung des Sicht- und Lärmschutzwalles im Westen, Richtung Bichel wird folgende Festlegung:
 - Die Fa. Geiger baut das in diesem Bereich zum Abbau genehmigte Material schnellstmöglich ab und beginnt ab 2009, spätestens ab 2010 mit der Verfüllung.
 - Damit dieser Bereich schnellstmöglich als Emissionsschutz aufgebaut werden kann, ist zum einen das gesamte zugewiesene Fremdmaterial pro Jahr (ca. 15.000 m³) und das im Steinbruch anfallende Abraummaterial beider Firmen (ca. 15.000 m³ Aбраum pro Jahr) in diesem Bereich zu verfüllen (insgesamt ca. 30.000 m³ pro Jahr).
 - Der Reaktivierungsabschnitt 1 am Bichelkopf ist als erstes bis spätestens 2013 herzustellen. Die Höhe des Schutzwalles wird auf 10 m über dem Niveau des bestehenden Petratschwohweges festgelegt.
 - Erst nach Verfüllung des westlichen Lärmschutzwalles darf mit einer weiteren Verfüllung mit Fremdmaterial auch in anderen Verfüllbereichen des Steinbruches begonnen werden.

- (7) Die Mengen- und die Herkunftsmittlung der geplanten Verfüllmassen sind durch die Vorlage des Eingangskontrollbuches beider Firmen zweimal jährlich nachzuweisen. Weiterhin ist dem Markt Wertach die jeweils neueste Geländeaufnahme der Abbau- und Verfüllbereiche zur Verfügung zu stellen.

- (8) Die Ausführung der vorgesehenen Modellierungsberänge entlang der B 310 sind mit dem Straßenbausträger durchzuführen.



Marktgemeinde Wertach
87497 Wertach

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
"Steinbruch Wertach"

Genehmigungsfassung 29.04.2008

LARS consult
Gesellschaft für
Planung und Projektentwicklung
87700 Wertach, Bahnhofstraße 20
Tel. 08331/4904-0, Fax 08331/4904-20

PROJ-NR.: 5366
PLAN-NR.: 02.00.01
MASSSTAB: 1 : 1000

19.07.2007 HD / LB
29.04.2008
1:25 x 0,8 x 0,15 msp
Datei Name: L:\0368 Wertach-Steinbruch\CAD\DWG\24h-48P-Genehmigung.dwg